

**Pressestelle
des Oberverwaltungsgerichts
des Saarlandes**



**Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis, den 26.05.2021**

Kontakte:

Herr Körner 06831 - 447-336

Herr Helling 06831 - 447-337

Telefax 06831 - 447-163

Informationen auch unter: www.ovg.saarland.de

Geschäfts-Nr.: 1274-TV-06

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Terminvorschau für Juni 2021

Die Liste gibt einen vorläufigen Überblick - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebung - über die öffentlichen Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts. Sie ist - ggf. unter Berücksichtigung von Terminsänderungen - auf unserer Homepage unter "www.ovg.saarland.de" nachzulesen.

08.06.2021

Sitzungssaal II

10.00 h

1 A 204/19

V.G. - PB: RAe. Gebhardt & Kollegen ./ Landesamt für Zentrale Dienste

Der Kläger ist Ruhestandsbeamter des Saarlandes und begehrt Beihilfe zu den Aufwendungen für ihm ärztlich verordnete Nasentropfen, die er zur Verbesserung seiner bei ihm behinderten Nasenatmung benötige. Der Beklagte lehnte eine Beihilfegewährung unter Hinweis auf eine Ausschlussregelung in der Beihilfeverordnung für Erkältungs- und Grippemittel ab und hält die Aufwendungen im Übrigen weder für erforderlich noch für angemessen, weil die Grunderkrankung nicht mit Nasentropfen sondern nur mit einer Operation der Nasenscheidewand gebessert werden könne.

23.06.2021
Sitzungssaal II

11.00 h 1 A 79/20
A. GmbH des Bundes - PB: RAe. Dr. Zimmerling & Kollegen ./.. OB der
Landeshauptstadt Saarbrücken

Die durch ihre Autobahn GmbH vertretene Bundesrepublik Deutschland wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren für die Einleitung des auf der Stadtautobahn Saarbrücken anfallenden Oberflächenwassers in die städtische Kanalisation. Im Streitjahr wurde ein Betrag in Höhe von ca. 85.000.- € veranlagt.

24.06.2021
Sitzungssaal II

10.00 h 2 C 215/19
S. u. O.B. u.a. - PB: RAe. Heimes & Müller ./.. Landeshauptstadt Saarbrücken
beigeladen: G. GmbH - PB: RAe. Arnecke, Sibeth, Dabelstein

Die Antragsteller wenden sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Landeshauptstadt Saarbrücken, mit dem die planungsrechtliche Grundlage für die Schaffung von neuem Wohnraum sowie von Büro- und Dienstleistungsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Citroen-Niederlassung Saarbrücken geschaffen werden soll (Nr. 133.19.01 „Großherzog-Friedrich-Straße, Rosenstraße, Neugässchen, Bleichstraße - 1. Änderung -“). Der Plan lässt auf dem ca. 1,1 ha großen Plangebiet bei einer Bebauungshöhe zwischen vier und sechs Vollgeschossen die allgemeinen Nutzungsarten eines sog. urbanen Gebietes zu (§ 6a Abs. 2 BauNVO).